



MDgin Kerstin Rademacher
Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

meyer@vku.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2763

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IIC2@bmf.bund.de

DATUM 17. November 2020

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungsbeziehungen aufgrund
§ 22 Verpackungsgesetz**

BEZUG Ihre Stellungnahmen vom 19. Januar 2018 und 1. April 2019

GZ **III C 2 - S 7107/19/10004 :012**

DOK **2020/1120023**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahmen vom 19. Januar 2018 und 1. April 2019 zu der ab dem 1. Januar 2019 anzuwendenden Regelung des § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) in Bezug auf die Frage, ob auch vor dem Hintergrund des § 2b UStG von einer nichtunternehmerischen Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) auszugehen ist.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder teile ich Folgendes mit:

I. Umsatzsteuerliche Behandlung der Mitbenutzungsentgelte

1. Rechtslage nach § 27 Abs. 22, 22a UStG, § 2 Abs. 3 UStG a. F.

Bis einschließlich 2022 gelten für diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), die eine sogenannte Optionserklärung abgegeben und diese nicht widerrufen haben, weiterhin die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 KStG, 2 Abs. 3 UStG a. F.

Wie Sie zutreffend ausführen, stellt die gemeinsame Einsammlung und Verwertung (Entsorgung) von Altpapier aus privaten Haushalten und Verpackungsabfällen nach der Verordnung zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) durch eine jPöR auf Grundlage einer mit dem Systembetreiber geschlossenen Vereinbarung hinsichtlich des Verpackungsabfalls eine wirtschaftliche Tätigkeit dar (R 4.5 Absatz 6 Satz 7 KStR 2015).

Vom Systembetreiber vereinnahmte Entgelte für die Leistung der jPöR sind in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu erfassen. Dies gilt gemäß R 4.5 Absatz 6 Satz 8 KStR 2015 auch für etwaige Nebenentgelte, die eine jPöR für Leistungen an Systembetreiber erzielt. Diese Einordnung ist letztlich auf den Umstand zurückzuführen, dass bei Verpackungsabfällen nach der VerpackV die Entsorgungspflicht nicht bei der jPöR, sondern vielmehr bei einem Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV i. V. m. § 23 Absatz 1 KrWG liegt.

An dieser Situation ändert sich auch mit Inkrafttreten des VerpackG zum 1. Januar 2019 nichts, sodass die bisherige ertragsteuerliche Beurteilung unverändert fortbesteht.

Die umsatzsteuerliche Würdigung folgt aus der körperschaftsteuerlichen Würdigung.

2. Rechtslage nach § 2b UStG

Eine Anwendung des § 2b UStG scheidet bei den Mitbenutzungsentgelten im Sinne des § 22 VerpackG aus, weil die Nichtbesteuerung der Leistung der Mitbenutzung der vorhandenen Sammelstrukturen und der kommunalen Entsorgungseinrichtungen gegen Zahlung von Mitbenutzungsentgelten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Maßstab ist, dass wirtschaftliche Leistungen erbracht werden, die in gleicher Weise auch von privaten Anbietern erbracht werden oder erbracht werden könnten. Ursache und Ausfluss der Abstimmungsvereinbarung ist gerade die Tatsache, dass sowohl die öRE als auch private Dritte Leistungen im Bereich der Entsorgung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erbringen. Die Privaten treten dabei als Systembetreiber auf. Die Verpflichtung der öRE nach § 20 KrWG, privaten Hausmüll zu verwerten oder zu beseitigen, ist nicht entscheidend.

Die wechselseitigen Verpflichtungen der öffentlichen Hand und der Privaten (§ 22 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 3 VerpackG) deuten auf eine Wettbewerbssituation hin. Das eventuelle Vorhandensein einer hoheitlichen Aufgabe ist nach neuer Rechtslage nicht maßgeblich. Gleiches gilt für Interessen, Motive oder Ziele der beteiligten Vertragsparteien. Zudem bestehen schon jetzt mehrere duale Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV und nicht mehr nur die „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“. Schließlich gibt es nach Ihrer Schilderung

privatwirtschaftliche Sammelstrukturen. Damit ist zumindest potentieller Wettbewerb nicht ausgeschlossen.

Insofern führt die ab dem 1. Januar 2019 anzuwendende Regelung des § 22 VerpackG weder bei Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.) noch bei Anwendung des § 2b UStG zu einer Nichtsteuerbarkeit der Leistung der Mitbenutzung der vorhandenen Sammelstrukturen und kommunaler Entsorgungseinrichtungen.

II. Mitbenutzung der Wertstoffhöfe nach § 22 Abs. 3 VerpackG

Sowohl bei der Rechtslage nach § 27 Abs. 22 und 22a UStG, § 2 Abs. 3 UStG a. F. als auch nach § 2b UStG führt die entgeltliche Benutzung von Wertstoffhöfen nach § 22 Abs. 3 VerpackG zu einer unternehmerischen Tätigkeit der öRE.

III. Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG

Sowohl bei der Rechtslage nach § 27 Abs. 22 und 22a UStG, § 2 Abs. 3 UStG a. F. als auch nach § 2b UStG sind sogenannte Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG wirtschaftlich eigenständige Leistungen, die zu einer unternehmerischen Tätigkeit der öRE führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rademacher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.